

# Die Weichen jetzt richtig stellen

Stellungnahme des Deutschen Netzwerks Wirschaftsethik – EBEN Deutschland e. V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu einem Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten

Das DNWE hat sich mit seinen Stellungnahmen vom 5. Juni 2013 (zur EU-Richtlinie) und vom 9. Juli 2015 (zum Umsetzungskonzept mit vorheriger Anhörung im BMJV) an der Entstehung des jetzt vorliegenden Referentenentwurfes beteiligt. Auf die dort vorgebrachten grundsätzlichen Einwände sei hingewiesen.

Jetzt geht es darum, im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/95/EU die best mögliche Ausgestaltung zu fördern und später kaum revidierbare Fehler mit langfristig kontraproduktiven Auswirkungen zu vermeiden. Eine solche falsche Weichenstellung wird nach unserer Einschätzung im vorliegenden Gesetzesentwurf in zweifacher Hinsicht vollzogen:

- durch ein nur scheinbares Detail bzgl. des Zeitpunktes der Veröffentlichung getrennter Berichte im vorgeschlagenen § 289b (3b) HGB und
- durch die Benennung des Gesetzes.

Drei Hinweise ergänzen diese Änderungswünsche in dieser Stellungnahme des DNWE, für deren Möglichkeit wir dem federführenden Ministerium danken.



# (1) Getrennte Berichte sollten zum gleichen Zeitpunkt erscheinen (§ 289b (3))

#### Das eigentliche Ziel: Nichtfinanzielle Belange stärker berücksichtigen

Ziel der EU-Richtlinie 2014/95/EU ist – wie in der Begründung des Referentenentwurfs ausgeführt, das Vertrauen von Investoren sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern in Unternehmen zu stärken und durch die "neuen Vorgaben für die Berichterstattung … mittelbar auch das Handeln der Unternehmen [zu beeinflussen und einen Anreiz zu schaffen], nichtfinanziellen Belangen und damit verbundenen Risiken, Konzepten und Prozessen stärkeres Gewicht in der Unternehmensführung beizumessen." (S. 28).

Diesem Ziel dient am besten eine möglichst weit gehende Integration nichtfinanzieller Aspekte in die relevanten Management- und Entscheidungsprozesse auch auf den oberen Ebenen der Unternehmensführung. Eine Auslagerung der nichtfinanziellen Aspekte (die möglichst unternehmensspezifisch und unter Konzentration auf das Wesentlichkeitsprinzip zu definieren sind) in eine Rubrik "Sonstiges", die vom Zeitpunkt der Diskussion in Leitungsgremien, von deren Verabschiedung und von der Veröffentlichung von Jahresabschluss, Lagebericht, abgekoppelt ist, konterkariert dieses eigentlich entscheidende Ziel des Gesetzesvorhabens. Berichterstattung ist aus unserer Sicht kein Selbstzweck und sollte nicht nur Gegenstand für externe Blaming-and-Shaming-Rituale werden, sondern Anreize für eine erweiterte Wahrnehmung von Verantwortung in der Unternehmensführung setzen.

# Mitgliedsstaatsoption "gesonderter Bericht": getrennte Zeitpunkte kontraproduktiv

Der jetzt vorliegende Gesetzesentwurf nutzt im Rahmen der 1:1-Umsetzung die in der EU-Richtlinie genannten Mitgliedstaatsoptionen weitestgehend im Sinne der Bürokratievermeidung aus. Die EU-Mitgliedstaaten können u.a. entscheiden, "ob sie den Unternehmen gestatten, die Informationen in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht und nicht als Teil des Lageberichts darzustellen und, wenn sie sich für den gesonderten Bericht entscheiden, diesen gemeinsam mit dem Lagebericht oder gesondert auf der Internetseite zu veröffentlichen." (S. 29 des Gesetzesentwurfs).

Der Referentenentwurf setzt diese Wahlmöglichkeit auf S. 6f in § 289b, Abs. 3 um und eröffnet in Satz 2b die Möglichkeit, einen *gesonderten Bericht* zu den nichtfinanziellen Aspekten nicht zusammen mit dem Lagebericht, sondern "auf der Internetseite … spätestens sechs Monate nach dem Abschlussstichtag und mindes-



tens für zehn Jahre, sofern der Lagebericht darauf Bezug nimmt" zu veröffentlichen. Dies halten wir für nicht sinnvoll.

# Falsche Weichenstellung vermeiden: § 289b (3b) ändern

Die Veröffentlichung im Internet entspricht in praktischer Hinsicht den aktuellen Entwicklungen des sogenannten CSR-Berichtswesens. Aber der an dieser Stelle zusätzlich eingeräumte Zeitraum wird mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass sich im Blick auf Verabschiedung, Kommunikation und Veröffentlichung von Jahresabschluss und Lagebericht zeitlich unabhängige Nonfinancial-Berichtsroutinen entwickeln, welche das Gegenteil des eigentlichen Zieles sind.

Diese falsche Weichenstellung kann im Rahmen der 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie durch den deutschen Gesetzgeber sehr einfach vermieden werden - durch ein Insistieren auf den gleichen Zeitpunkt. Wir empfehlen daher eine entsprechende Anpassung von § 289b (3b), z.B. durch die Formulierung "spätestens zeitgleiche Veröffentlichung auf der Internetseite der Kapitalgesellschaft und mindestens für 10 Jahre, sofern der Lagebericht darauf Bezug nimmt."

Damit wird der Möglichkeit vorgebeugt, dass die nicht-finanzielle Verantwortung von Unternehmen zur lästigen Pflichterfüllung degradiert wird. Eine zeitlich getrennte Veröffentlichungspflicht passt auch nicht zum Titel des Gesetzes "zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lageund Konzernlageberichten".

#### Mögliche Einwände und Einführungsprobleme:

Eine wachsende Gruppe von Unternehmen ist schon jetzt nach diversen Standards aktiv in der Berichterstattung zu Nachhaltigkeits- und anderen Verantwortungsthemen. Diese Unternehmen legen derzeit häufig ihre Berichte zu einem von Jahresabschluss und Lagebericht getrenntem Zeitpunkt vor. Dies ist im Rahmen der Aufbauarbeit verständlich. Diese Unternehmen müssten ihre Berichtszeitpunkte umstellen.

Zur Erleichterung dieser Umstellungsphase sind folgende Maßnahmen möglich:

- die zeitlich getrennte Veröffentlichung für einen klar definierten Übergangszeitraum von maximal 3 Jahren zu erlauben oder
- eine ebenfalls befristete comply or explain Regelung zu treffen, nach denen solche Gesellschaften der Öffentlichkeit erklären müssten, warum ihre Managementsysteme noch nicht geeignet sind, die für die Unternehmensführung ja ohnehin erforderlichen Informationen nicht zeitgleich zu den finanziellen Daten zu beschaffen.

Entscheidend ist die jetzt zu treffende grundsätzliche Weichenstellung. Außerdem ist darauf hinzuweisen: Einzelne Unternehmen haben den Weg in Richtung integrierte Berichterstattung



eingeschlagen. Sie werden von der Forderung nach Zeitgleichheit vermutlich nicht betroffen. Andere Unternehmen beginnen erst mit dem Aufbau entsprechender Berichtssysteme. Bei diesen als der am stärksten vom Gesetz betroffenen Gruppe sollten die Weichen richtig gestellt werden.

# (2) Begriffe prägen Denkweisen: Untertitel ändern

# Unternehmensverantwortung (CR) ist nicht nur Berichtswesen

Die EU-Richtlinie 2014/95/EU wird häufig als "CSR-Richtlinie" bezeichnet. Der Referentenentwurf spricht in der Überschrift und in den Artikeln 2 bis 9 sogar vom "CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz". Wer stellen fest, dass unsere Bitte, auf die Begriffe "CSR" oder "Nachhaltigkeit" im Gesetzestext oder in der politischen Kommunikation zu verzichten, bisher keine Berücksichtigung gefunden hat.

Daher sei nochmals betont: Der hier vorliegende Gesetzesentwurf ist kein Gesetz zu CSR oder Nachhaltigkeit. Er etabliert lediglich eine Berichterstattungspflicht zu bestimmten nichtfinanziellen Aspekten. Nicht weniger – aber auch nicht mehr. Kontraproduktiv und im Hinblick auf die Weiterentwicklung von unternehmerischen CSR-Konzepten und Nachhaltigkeitsmanagement wäre es, wenn im Laufe der Jahre die Begriffe "Unternehmensverantwortung" oder "nachhaltige Unternehmensführung" mit der Erfüllung der genannten Berichtsanforderungen assoziiert oder gleichgesetzt würden. Das wäre eine fatale Entwicklung.

Auch in dieser Hinsicht werden aktuell die Weichen gestellt. Wir bitten um Korrektur in die richtige Richtung und den Verzicht auf die Begriffe CSR-Richtlinie oder CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz in den verschiedenen Gesetzesänderungsentwürfen.

# (3) Hinweise zu Geltungsbereich, thematischer Erweiterung und indirekte Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Referentenentwurf zielt auf kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, haftungsbeschränkte Personengesellschaften, Kreditinstitute und Versicherungen. Die überwiegende Orientierung an der Rechtsform und der Art des Handels mit Unternehmensanteilen ist in erster Linie auf die historisch gewachsene Rechtssystematik bezüglich der finanziellen Berichterstattung zurückzuführen. Soziale und ökologische Auswir-

# STELLUNGNAHME AN DAS BMJV VOM 12.04.2016 / SEITE 5



kungen der unternehmerischen Tätigkeit korrelieren nicht unbedingt mit der Rechtsform und der Art des Handels mit Unternehmensanteilen. In Anknüpfung an unsere Stellungnahme von 2015 erinnern wir daran, dass es keinen inhaltlichen Grund gibt, warum der CO2-Ausstoß eines Familienunternehmens weniger von öffentlichem Interesse sein solle als derjenige einer Aktiengesellschaft im Streubesitz. Aber auch Unternehmen der öffentlichen Hand können einen wirksamen Beitrag zur Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie leisten. Ihre Entlastung von dem hier vorgelegten Gesetzesvorhaben ist nicht sachgemäß.

#### Einbeziehung von Verbraucherbelangen

Verbraucherbelange sind aus wirtschaftsethischer Sicht ein Kernbereich der Unternehmensverantwortung. "Wo immer von unternehmerischer Verantwortung und Nachhaltigkeit gesprochen ist, muss der Fokus zumindest auch auf die Stakeholderbeziehung zu den Kunden gerichtet sein. Das gilt auch im B2B-Geschäft. Eine Engführung des Begriffs "Kundenbelange" auf Konsumenteninteressen ist dagegen zu vermeiden." (DNWE-Stellungnahme 2015)

Die vom BMJV erwogene Einbeziehung von Belangen von Verbraucherinnen und Verbrauchern "als Vertragspartner der Kapitalgesellschaft … insbesondere …. Schutz der Daten …, Verbraucherbetreuung … oder … Beschwerdemanagement" beschränkt dagegen den Kundenaspekt auf Verbraucher und konterkariert mit der Formulierung "Vertragspartner" die grundsätzliche Ausrichtung der EU-Richtlinie auf Verantwortung über die erste Stufe hinaus.

Das komplexe Thema "CSR und Kundenbelange" sollte im größeren Zusammenhang erörtert werden: Hierzu zählen auch die Sustainable Development Goals und ihr Ziel 12: "Ensure sustainable consumption and production patterns". Wie können oder müssen Unternehmen zur Veränderung nicht-nachhaltiger Konsummuster oder Produktionsmuster (auch im B2B-Geschäft) beitragen? Hier liegen wichtige Zukunftsaufgaben.

#### Der Nachhaltigkeitskodex hilft bei der Reduzierung der Belastung von KMU

Die Berichtspflicht für nichtfinanzielle Informationen wird zurzeit mit gutem Grund nur von großen Unternehmen gefordert. In der Begründung zu § 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB-E (S. 47) wird sogar explizit davon gesprochen, dass "die Berichterstattung … nicht zu übermäßigem Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen in der Lieferkette" führen solle. In der Realität werden KMU jedoch bereits heute mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Fragebögen ihrer großen Kunden konfrontiert, die aufgrund der fehlenden Standardisierung einen erheblichen Aufwand in der Bearbeitung erfordern. Dies dürfte im Rahmen der jetzt eingeführten Berichtspflicht eher noch zunehmen. Obwohl der Gesetzgeber in die Lieferbeziehungen zwischen zwei Unternehmen nicht unnötig eingreifen sollte, regen wir an, dass der *letzte Satz der Begründung* zu § 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB-E dahingehend konkretisiert wird, dass die Entsprechenserklärung zum Nachhaltigkeitskodex grundsätzlich die Stelle der individuellen Fragebögen in Bezug auf die sozialen und ökologischen Belange einnehmen kann und die Branchenverbände aufgefordert werden, gegebenenfalls branchenspezifische Erweiterungen oder Konkretisierungen in Zusammenarbeit mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten. Der

#### STELLUNGNAHME AN DAS BMJV vom 12.04.2016 / SEITE 6



Bundesregierung und dem von ihr eingesetzten Rat für Nachhaltige Entwicklung danken wir für die Entwicklung des Nachhaltigkeitskodex als wichtigem Instrument der Vereinheitlichung.

Diese Empfehlung könnte je nach Situation des liefernden Unternehmens eine Entlastung in den Beziehungen zu seinen Kunden darstellen und gleichzeitig das umfassende und systematische Management der sozialen und ökologischen Folgen des unternehmerischen Handelns stärken.

Für den Vorstand des Deutschen Netzwerks Wirtschaftsethik – EBEN Deutschland e.V., Berlin, im April 2016

Prof. Dr. Josef Wieland

Vorsitzender

Prof. Dr. Joachim Fetzer

Ansprechpartner im Vorstand

Das Deutsche Netzwerk Wirtschaftsethik ist ein Multistakeholder-Netzwerk mit breiter wissenschaftlicher Basis und langjähriger Expertise in allen Bereichen der Wirtschafts- und Unternehmensethik. Unsere Mitglieder kommen aus den Wissenschaften, aus der Beratung, aus Unter-

mensethik. Unsere Mitglieder kommen aus den Wissenschaften, aus der Beratung, aus Unternehmen, Verbänden und Gruppierungen der Zivilgesellschaft. Wir vertreten kein partikulares Interesse außer der Förderung von Unternehmens- und Wirtschaftsethik in Forschung, Lehre und der Verbreitung wirtschafts- und unternehmensethischer Methoden und Erkenntnisse in Unternehmen und Politik. Wir sind auch keine Lobbyorganisation zur Propagierung bestimmter moralischer issues.

Unsere gemeinsame Fragestellung ist, wie moralische Anliegen in wirtschaftlichen Prozessen zur Geltung kommen können und wo ggf. auch nicht. Die gesellschaftlichen Folgen einer Über-Moralisierung sind genauso unser Thema wie die systematische Ausblendung moralischer Fragestellungen in einem auf Zahlen fokussierten Unternehmensumfeld. Mit diesem Problemverständnis beteiligen wir uns an den Diskursen zu den Leitthemen "Nachhaltige Entwicklung und Menschenrechte", "Integrität und Compliance" sowie "Unternehmensverantwortung (CSR)".

Stellungnahmen des DNWE werden im Blick auf die langjährige Gesamtdebatte der Wirtschaftsethik verfasst und vom Vorstand des DNWE verantwortet. Abweichende Meinungen oder auch Interessenlagen von einzelnen Mitgliedern oder auch von Gruppierungen sind in einem Multistakeholder-Netzwerk nicht die Ausnahme, sondern der Normalfall.